

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Beschaffungskonferenz des Bundes
3003 Bern
bkb@bbl.admin.ch

Bern, 8. April 2016 sgv-KI/ds

Anhörung: AGB des Bundes für die Beschaffung von Gütern und AGB des Bundes für Dienstleistungsaufträge

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 5. Februar 2016 lädt uns die Beschaffungskonferenz des Bundes BKB ein, zu den revidierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes für die Beschaffung von Gütern (AGB GB) und jenen für Dienstleistungsaufträge (AGB DL) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Unterschied zu einer individuellen Abrede sind Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt. Sie bilden eine wichtige Grundlage für unser funktionierendes Wirtschaftssystem. Dabei übernehmen die AGB die Funktion der Vereinfachung von geschäftlichen Abläufen. Nur noch geschäftsspezifische Einzelheiten müssen verhandelt werden. Sie dienen der Absicherung bzw. Verbesserung der Rechtsposition. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungsaufträge (AGB DL) und jene für die Beschaffung von Gütern (AGB GB) der Bundesverwaltung sollen einer umfassenden Revision unterzogen werden. Die Revisionsvorschläge drohen einerseits den Auftragnehmern unverhältnismässig hohe Konventionalstrafen an und überbürden ihnen andererseits neue Lasten wie z.B. die generelle Haftung für beigezogene Dritte (z.B. Lieferanten, Subunternehmer) oder Auflagen bürokratischer Natur wie z.B. die Einholung der schriftlichen Zustimmung beim Beizug Dritter, was für den sgv zu weit geht. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Bestimmungen, die beide AGB DL und AGB GB betreffen

Beizug Dritter (Ziff. 5 rev-AGB DL, Ziff. 3 rev-AGB GB): Dass der Auftragnehmer nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers die Erbringung der Leistungen durch Dritte einholen darf, dient der Transparenz über Subunternehmer. Allerdings wird aus der Bestimmung nicht klar, wann genau diese Zustimmung eingeholt werden muss. Diesbezüglich ist eine Präzisierung notwendig.

Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann (Ziff. 6 rev-AGB DL; Ziff. 4 rev-AGB GB): Die Minimalstandards der Kernübereinkommen der ILO für Auftragnehmer mit Sitz im Ausland sind aus Gründen des Wettbewerbs zu begrüssen.

Konventionalstrafen aus Verletzung von Arbeitsschutzbestimmungen (Ziff. 6.3 rev-AGB DL; Ziff. 4.3 rev-AGB GB): Verletzt der Auftragnehmer Pflichten aus den Ziffern 6 bzw. 4 (Arbeitsschutzbestimmungen,

Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Mann und Frau), so ist eine Konventionalstrafe von 10% der gesamten Vergütung bzw. von bis zu CHF 100'000.- geschuldet. Der sgv lehnt die Höhe der Strafbestimmung ab. Sie entbehrt jeglicher Verhältnismässigkeit.

Der sgv unterstützt hingegen die Exkulpationsmöglichkeit. Wer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft, ist von der Strafe befreit.

Vergütung (Ziff. 7 rev-AGB DL; Ziff. 9 rev-AGB GB): Die Verpflichtung des Auftragnehmers, Rechnungen über CHF 5'000.- exkl. MwSt. nur elektronisch zu stellen, lehnt der sgv ab.

Haftung (Ziff. 9 rev-AGB DL; Ziff. 11 rev-AGB GB): Die Vertragsparteien sollen gemäss Vorschlag auch für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter haften. Unter „Dritten“ sind Subunternehmer, Zulieferer etc.) gemeint. Der sgv lehnt diese Bestimmung ab. Eine ausnahmslose Erweiterung der Haftung für Dritte geht zu weit und schliesst die Wegbedingung der Haftung praktisch aus.

Konventionalstrafen aus Verletzung der Geheimhaltungspflicht (Ziff. 12.3 rev-AGB DL; Ziff. 13.3 rev-AGB GB): Verletzt der Auftragnehmer Pflichten betreffend Geheimhaltung, so ist eine Konventionalstrafe von 10% der gesamten Vergütung bzw. von bis zu CHF 100'000.- geschuldet. Auch der Umfang dieser Strafe fällt zu drakonisch aus, weshalb sie der sgv ablehnt.

Der sgv unterstützt hingegen die Exkulpationsmöglichkeit. Wer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft, ist von der Strafe befreit.

2. Bestimmungen, die nur die AGB DL betreffen

Einsatz von Mitarbeitenden (Ziff. 4 rev-AGB DL): Der Austausch von Mitarbeitenden durch den Auftragnehmer soll nur durch schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin möglich sein. Zudem sollen nur „sorgfältig ausgewählte“ und „gut ausgebildete Mitarbeitende, die über die erforderliche Bewilligung verfügen“, eingesetzt werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt diese Bestimmung als zu eingeschränkt ab. Grundsätzlich obliegt es dem Auftragnehmer, den Auftrag mit der erforderlichen Sorgfalt und den dafür geeigneten Arbeitskräften auszuführen. Dabei sollen je nach Branche und Gepflogenheiten auch fähige Hilfskräfte zugelassen werden können.

3. Stellungnahme aus anderen Verbänden

Allgemeine Geschäftsbedingungen können je nach Branche und je nach Bestimmung eine unterschiedlich starke Bedeutung erhalten. Deshalb legen wir die Stellungnahme des Schweizerischen Baumeisterverbandes SBV und der Chambre vaudoise des arts et métiers bei. Der sgv unterstützt die branchenspezifischen Forderungen in den beiden Stellungnahmen.

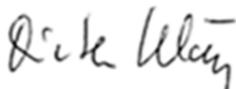
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter

Beilagen

- Stellungnahme der Chambre vaudoise des arts et métiers vom 18. März 2016
- Stellungnahme des Schweizerischen Baumeisterverbandes vom 30. März 2016